



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Wohnungshilfe Bremen e.V.“
2. Er hat den Sitz in Bremen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 Ziffern 1 und 2 AO sowie die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer und Kriegshinterbliebene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände von sozial und/oder wirtschaftlich benachteiligten Personen, die die Voraussetzungen nach §53 Ziffer 1 oder 2 AO (persönliche bzw. wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit) erfüllen,
 - Bereitstellung von Hilfen für und Durchführung aller Maßnahmen, die der operativen, finanziellen oder ideellen Hilfe für Flüchtlinge dienen.
2. Die Zwecke des Vereins sollen insbesondere auch durch Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnungssituation von sozial und/oder wirtschaftlich benachteiligten Personen verwirklicht werden.
 3. Dazu gehören auch die
 - a. Vermietung von eigenen und angemieteten Wohnungen,
 - b. Begleitung von Mietverhältnissen.
 4. Der Verein ist politisch, gewerkschaftlich und weltanschaulich neutral und unabhängig.

§ 3 Sonderfonds „Sozial Wohnen“

Der Verein richtet einen Sonderfonds ein, bestehend aus Spenden, die ausdrücklich für diesen Sonderfonds gegeben werden, sowie Schenkungen und sonstige Mittelzuwendungen, die auf diesen Sonderfonds bezogen sind.

Sämtliche Mittel des Sonderfonds „Sozial Wohnen“ sind für den Kauf, Neubau, Umbau oder Sanierung von Wohnraum im Sinne des § 2 der vorliegenden Satzung zu verwenden.



Das Vermögen dieses Sonderfonds ist durch den Vorstand vom übrigen Vereinsvermögen getrennt zu verwalten und in dem jeweiligen Jahresabschluss gesondert auszuweisen.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
Personen, die einen Arbeitsvertrag mit dem Verein haben können kein Mitglied sein.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird am Tage des Eingangs der schriftlichen Erklärung wirksam.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, so kann es durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 6 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
Der Aufsichtsrat kann auf Antrag die Zahlung der Beiträge erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Aufsichtsrat (§9)
- c) der Vorstand (§ 10)
- d) der Beirat (§ 11).



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der mit dem Aufsichtsrat einvernehmlich abgestimmten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, insbesondere auch E-Mail-Adresse, gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann nach Wahl des Aufsichtsrats als Präsenz-, hybride- oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zu einem virtuellen Versammlungsraum vom Vorstand spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere der geprüfte Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Wahl und Entlastung des Aufsichtsrats
 - b. Aufgaben des Vereins
 - c. Mitgliedsbeiträge (siehe § 6)
 - d. Satzungsänderungen (siehe § 12)
 - e. Auflösung des Vereins (siehe § 14)
6. Die Versammlung wird durch die vorsitzende Person des Aufsichtsrats geleitet; bei Verhinderung durch deren Stellvertretung.
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. daran in sonstiger Form teilnehmenden Vereinsmitglieder.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht kann sowohl persönlich als auch auf dem Wege elektronischer Kommunikation wahrgenommen werden.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden bzw. an ihr teilnehmenden Mitglieder ohne Berücksichtigung von Enthaltungen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwei bis fünf Vereinsmitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz sowie eine Stellvertretung.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
3. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Die Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist möglich.
5. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Aufsichtsrat ein neues Aufsichtsratsmitglied berufen; dieses ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestätigen.
6. Die jeweils amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
7. Dem Aufsichtsrat obliegt die Kontrolle des Vorstands. Er hat insbesondere bzw. zudem folgende Aufgaben:
 - a. Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - b. Abschluss und Kündigung des Dienstvertrags mit dem Vorstand,
 - c. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan einschließlich Investitions- und Stellenplan,
 - d. Beschluss über die Mittelverwendung,
 - e. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f. Bestellung einer Wirtschaftsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - g. Zustimmung Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften,
 - h. Die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
 - i. Beratung des Vorstands für den Vorschlag von Projekten zur Finanzierung über den Sonderfond „Sozial Wohnen“.
8. Die Einladung zu Aufsichtsratssitzungen erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der mit dem Vorsitz des Aufsichtsrats einvernehmlich abgestimmten Tagesordnung. Aufsichtsratssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter Vorsitz oder Stellvertretung, anwesend sind bzw. in sonstiger Form teilnehmen.
9. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der in der Sitzung anwesenden bzw. in sonstiger Form teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der vorsitzenden Person oder bei ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung ausschlaggebend.
10. Beschlüsse des Aufsichtsrats können bei Eilbedürftigkeit auch außerhalb von Sitzungen in Textform, insbesondere im schriftlichen Umlaufverfahren oder in elektronischer Form, gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform erklären oder an der Beschlussfassung teilnehmen. In Textform bzw. elektronisch gefasste Aufsichtsratsbeschlüsse sind



schriftlich niederzulegen und der vorsitzenden Person oder der Stellvertretung und dem Vorstand zu unterzeichnen.

11. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden ihm erstattet.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer oder zwei Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Er übt sein Amt hauptamtlich gegen angemessenes Entgelt im Rahmen eines Dienstvertrags aus. Über den Inhalt des Dienstvertrags entscheidet der Aufsichtsrat.
3. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder für ein einzelnes Rechtsgeschäft oder für Rechtsgeschäfte mit anderen, im entsprechenden Beschluss konkret zu bezeichnenden steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere mit steuerbegünstigten verbundenen Beteiligungs- und Tochtergesellschaften des Vereins, von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB befreien.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Aufsichtsrats und des Beirats. Der Vorstand ist gegenüber diesen Organen informations- und rechenschaftspflichtig und hat das Recht, an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, mit Ausnahme §9(7) a. und b.
5. Der Vorstand stellt den Jahreswirtschaftsplan, die Jahresrechnung und den Jahresbericht auf.
6. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins Personen als besondere Vertretung gemäß §30 BGB bestellen. Einzelheiten der Vertretungsbefugnisse sind in einer vom Vorstand zu erlassenden Vollmacht zu regeln.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat hat mindestens drei, jedoch nicht mehr als sieben Mitglieder, davon sind durch den Aufsichtsrat als Mitglieder zu benennen:
 - a. Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat;
 - b. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e.V.
 - c. ein Mitglied der Wohnungshilfe Bremen e.V.

Weitere natürliche und juristische Personen können von dem Aufsichtsrat des Vereins als Mitglieder des Beirates für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden.

2. Die Beiratsmitglieder benennen jeweils ihre gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigung an andere ist zulässig. Ein Austritt aus dem Beirat ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.



3. Sämtliche vom Vorstand des Vereins vorgeschlagenen Projekte, die aus dem Sonderfonds „Sozial Wohnen“ gefördert werden sollen, bedürfen der Beratung und Zustimmung durch den Beirat.
4. Sämtliche Entscheidungen im Beirat werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in der Versammlung anwesenden bzw. an ihr teilnehmenden Beiräte getroffen. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des Beirats und dem Vorstand zu unterschreiben. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich, eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.
5. Die Sitzung des Beirats finden nach Bedarf statt. Es soll jährlich eine Sitzung stattfinden. Im Übrigen gelten die formellen Regelungen wie für den Aufsichtsrat für die Tätigkeit und das Verfahren des Beirats entsprechend.

§ 12 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der an der Versammlung bzw. der Abstimmung teilnehmenden Vereinsmitglieder ohne Enthaltungen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Aufsichtsratssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der vorsitzenden Person oder der Stellvertretung des Aufsichtsrats und dem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von mindestens 3/4- der abgegebenen gültigen Stimmen der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder ohne Enthaltungen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.